

Bebauungsplan 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße / Medline-Straße / Wilhelm-Sinsteden-Straße / Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen

Frühzeitige Beteiligung

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 20.05.2016

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	06.06.2016	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
1_2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 Immissionsschutz	06.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass planungsrechtlich in einem Industriegebiet ein Betriebsbereich, der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig wäre. Eine Ansiedlung eines Störfallbetriebes hat unter Beachtung des passiven planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich folgende Möglichkeiten: - Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen: Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren Schutzabstände sich auf schutzwürdige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz. - Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren: Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 1000 m Radius zu Wohngebäude. Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes Nutzungen u. a. der Wertstoffhof, die aufgrund eines nennenswerten Publikumsverkehrs vor Störfallbetrieben und Betriebsbereichen zu schützen sind. Daher wird eine textliche Festsetzung ergänzt, welche die Ansiedlung von Betriebsbereichen i.S.v. §3 Abs. 5a BImSchG ausschließt. Weiterhin können solche Anlagen jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend sind, um der Ausweisung eines Industriegebietes gerecht zu werden,

planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzwürdigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um die gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind bzw. schutzbedürftige Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixieren: Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren, wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betrieben ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das

			vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.	
2_1	Kreis Kleve, Untere Landschaftsbe- hörde	13.06.2016	Es bestehen gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die erforderlichen Expertisen, der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung werden bis zur Offenlage nachgereicht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Bebauungsplans hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und zu bilanzieren sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2_2	Kreis Kleve, Untere Landschaftsbe- hörde	16.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass für den überplanten Bereich ein Vorkommen der planungsrelevanten Art Steinkauz bekannt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzprüfung wird bis zur Offenlage erstellt.
3	Thyssengas GmbH	25.05.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
4	Deichschau Rindern	25.05.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
5	Gemeinde Berg en Dal	20.06.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.